

Steuerinformation

IDEAL UniversalLife

Stand 01.01.2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Absicherung spielen bei der **IDEAL** UniversalLife auch steuerliche Aspekte eine wichtige Rolle. Daher möchten wir Sie über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu Ihrer **IDEAL** UniversalLife informieren.

Bei der **IDEAL** UniversalLife handelt es sich um eine aufgeschobene private Rentenversicherung mit garantiertem Rentenfaktor und Kapitalwahlrecht. Die Beiträge können individuell über den Beitrags- und Leistungsplan festgelegt und flexibel angepasst werden.

Die aus den Einzahlungen resultierenden Kontostände der individuellen Absicherung (Rentenversicherung, Todesfallschutz, Pflegefallschutz, Vertragsschutz, Todesfallschutz Nachlass) werden jeweils als gesonderte steuerlich selbstständige Vertragsteile geführt.

Die folgenden steuerlichen Ausführungen gelten für Versicherungen, die im Privatvermögen im Rahmen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden. Für Versicherungen im Betriebsvermögen gelten abweichende Regelungen.

1. Einkommensteuer

1.1 Wie werden Ihre planmäßigen Einzahlungen steuerlich behandelt?

| Betroffene Absicherung | Regelung |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rentenversicherung Todesfallschutz Nachlass | Die Einzahlungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig. |
| Pflegefallschutz Vertragsschutz Todesfallschutz Starter oder Universal | Die Einzahlungen sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 4 EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Ehepartnern kommt es für den Abzug nicht darauf an, ob sie der Ehemann oder die Ehefrau geleistet hat. Das gilt auch für steuerlich gleichgestellte und eingetragene Lebenspartner. |

Beispiel:

Der Gesamtbeitrag zur **IDEAL** UniversalLife beträgt 1.200 € im Jahr. Der Gesamtbeitrag setzt sich aus 600 € für die Rentenversicherung und 600 € für den Pflegefallschutz zusammen. Der Teilbeitrag für den Pflegefallschutz ist steuerlich abzugsfähig, sofern die Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 4 EStG) zum Beispiel für Krankenversicherungsbeiträge nicht bereits erreicht sind.

1.2 Wie werden die Auszahlungen bei Tod steuerlich behandelt?

| Betroffene Absicherung | Regelung |
|------------------------|--------------------------------------------|
| Alle | Alle Auszahlungen bei Tod sind steuerfrei. |

1.3 Wie werden Ihre Rentenleistungen steuerlich behandelt?

| Betroffene Absicherung | Regelung |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rentenversicherung | Die monatlichen Rentenleistungen unterliegen vom Rentenbeginn an als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil hängt vom Alter des Rentenempfängers zu Rentenbeginn ab und ist in einer Tabelle gesetzlich festgelegt. |
| Vertragsschutz | Die Renten aus dem Vertragsschutz unterliegen in Höhe des besonderen Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG in Verbindung mit § 55 EStDV in Prozent der Rente. Der Ertragsanteil bemisst sich grundsätzlich nach der Zeitspanne zwischen dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem voraussichtlichen Leistungsende (Ablauf). Das gilt auch, soweit der Anspruch auf Vertragsschutz vorher entfällt. |
| Pflegefallschutz | Die Versicherungsleistungen aus dem Pflegeschutz für die pflegebedürftige Person sind nach § 3 EStG steuerbefreit. |
| Todesfallschutz | Nicht relevant. |

Hinweis zur Rentenbezugsmitteilung:

Wir sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen. Der Leistungsempfänger ist dazu verpflichtet, uns zum Zwecke der Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer zu übermitteln. Die Rentenbezugsmitteilungen erfolgen auch, wenn der Leistungsempfänger den Wohnsitz im Ausland hat.

Beispiel:

Sie haben eine **IDEAL** UniversalLife mit der Rentenversicherung und dem Vertragsschutz abgeschlossen. Mit 50 Jahren wird die Versicherte Person berufsunfähig. Ihr Vertragsschutz läuft noch bis zum 65. Geburtstag. Daraus ergibt sich eine voraussichtliche Zahldauer der Vertragsschutzrente von 15 Jahren. Nach § 55 EStDV ergibt dies einen Ertragsanteil in Höhe von 16 %. Bei einer Rente von 500 € sind somit lediglich 16 % davon – also 80 € mit dem individuellen Einkommensteuersatz steuerpflichtig.

Zum geplanten Rentenbeginn, erhalten Sie nach dem 63. Geburtstag der Versicherten Person eine lebenslange Rente. Die Jahresrente beträgt 6.000 €. Nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG liegt der Ertragsanteil bei 20 %. Folglich werden 1.200 € bei Ihrer individuellen Einkommensteuer berücksichtigt.

1.4 Wie werden Teilentnahmen unabhängig von ihrer Verwendung (zum Beispiel bei teilweiser Kündigung, Flex-Option, Beitragspause usw.) vor Rentenbeginn steuerlich behandelt?

| Betroffene Absicherung | Regelung |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rentenversicherung Todesfallschutz Nachlass | <p>Bei Teilentnahmen ist lediglich der auf diesen Betrag entfallende, anteilige Ertrag abgeltungssteuerpflichtig und nicht der gesamte Wertzuwachs des Vertrages. Dadurch ergibt sich bei Teilentnahmen nur eine vergleichsweise geringe Steuerbelastung.</p> <p>Die Erträge der Rentenversicherung und des Todesfallschutzes Nachlass unterliegen der <u>Differenzbesteuerung</u>. Steuerpflichtig ist die Differenz zwischen dem Betrag der Teilentnahme und der Summe der dafür getätigten Einzahlungen. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen ist jeweils gesondert die Differenzbesteuerung anzuwenden (siehe auch Punkt 1.5.).</p> <p>Für die Rentenversicherung gilt zusätzlich: Die Hälfte der Erträge (<u>Hälftebesteuerung</u>) bleibt steuerfrei, sofern die Entnahme ab dem 62. <u>Geburtstag</u> der Versicherten Person und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsbeginn bzw. seit steuerlich relevanter Vertragsänderungen erfolgt (siehe auch Punkt 1.5).</p> |
| Todesfallschutz Starter oder Universal Pflegefällschutz Vertragsschutz | <p>Teilentnahmen von Überschüssen und sonstigen Leistungen (zum Beispiel Rückzahlung überhöbener Beiträge) aus einer Risikoversicherung sind grundsätzlich keine Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG.</p> |

Beispiel:

Sie haben eine **IDEAL** UniversalLife mit einem Einmalbetrag von 100.000 € abgeschlossen. Nach zwölf Jahren im Alter von 62 Jahren möchten Sie 12.000 € entnehmen. Ihr Kontostand beträgt zu dieser Zeit 120.000 €. Der Entnahmebetrag wird wie folgt versteuert:

| | |
|----------------------------------------------|-----------|
| Kontostand nach 12 Jahren | 120.000 € |
| Einmalbeitrag | 100.000 € |
| Differenz | 20.000 € |
| Entnahmebetrag (1/10 des Kontostands) | 12.000 € |
| Anteiliger Beitrag (1/10 des Einmalbeitrags) | 10.000 € |
| Differenz bezogen auf Entnahme | 2.000 € |

Steuerpflichtig im Rahmen Hälftebesteuerung (nach zwölf Jahren Mindestlaufzeit): 1.000 €

1.5 Wie werden vollständige Entnahmen (zum Beispiel Kündigung, Kapitalisierung) vor dem Tod steuerlich behandelt?

| Betroffene Absicherung | Regelung |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rentenversicherung Todesfallschutz Nachlass | Bei einer Kapitalisierung anstatt der Rentenzahlung oder bei einer Kündigung sind die in der Auszahlung enthaltenen Erträge steuerpflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind nur die Hälfte der Erträge zu versteuern (<u>Hälftebesteuerung</u>). |
| Todesfallschutz Starter oder Universal Pflegefällschutz Vertragsschutz | Der Auszahlungsbetrag bei Kündigung ist steuerfrei, denn angesammelte Überschüsse sind weder steuerpflichtige Kapitalerträge gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG noch ein steuerpflichtiger Zinsertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. |

Beispiel:

Sie zahlen 20 Jahre lang laufende Beiträge von insgesamt 20.000 € in Ihre **IDEAL** UniversalLife. Zum Rentenbeginn mit 62 Jahren beträgt der Kontostand 30.000 €. Sie entscheiden sich, die Hälfte des Kontostands als Einmalbetrag zu entnehmen und das restliche Kapital mit einer monatlichen Rentengarantie von 100 € zu verrenten. Der einmalige Entnahmebetrag ist wie folgt zu versteuern:

| | |
|----------------------------------------------------|-----------------|
| Kontostand zum Rentenbeginn | 30.000 € |
| Entnahmebetrag in Höhe von | 15.000 € |
| Insgesamt gezahlte Beiträge | 20.000 € |
| davon für die Rente | 10.000 € |
| davon für die Entnahme | 10.000 € |
| Differenz aus Entnahme | 5.000 € |
| Hälftebesteuerung (nach 12 Jahren Mindestlaufzeit) | 2.500 € |
| Ca. 83 % der Entnahme bleiben steuerfrei | 12.500 € |

Der Jahresbetrag der Rente (ggf. zuzüglich Überschüssen) beträgt 1.200 €. Dieser ist nach § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG zu versteuern.

1.6 Welche Auswirkungen können steuerlich relevante Vertragsänderungen (z. B. ungeplante Zuzahlungen) haben?

| Betroffene Absicherung | Regelung |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rentenversicherung | Erträge, die nach dem 62. Geburtstag ausgezahlt werden, unterliegen unter Umständen nicht der "Hälftebesteuerung". Wird zum Beispiel durch ungeplante Zuzahlungen der Kontostand erhöht, gelten diese im Umfang der Erhöhung als neuer steuerlich selbstständiger Vertragsteil, für den die Mindestvertragsdauer ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung neu zu laufen beginnt. Für jeden Vertragsteil wird gesondert geprüft, ob die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren erreicht ist und die Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages zur Anwendung kommen kann. |
| Alle Risikoabsicherungen | Nicht relevant. |

1.7 Wie werden Entnahmen während der Rentenzahlung steuerlich behandelt?

| Betroffene Absicherung | Regelung |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rentenversicherung | Erfolgt eine Entnahme oder teilweise Kündigung während der Rentenzahlung, ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen, dass in den geleisteten Rentenzahlungen anteilige Versicherungsbeiträge enthalten sind. Daher wird die Differenz aus den gezahlten Renten und dem kumulierten Ertragsanteil auf diese Rentenzahlung von der Summe der entrichteten Beiträge abgezogen. Der so ermittelte Betrag wird bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG als bereits verbrauchter Beitrag berücksichtigt. |
| Alle Risikoabsicherungen | Nicht relevant. |

Beispiel:

Ab dem Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zwölf Jahren erhalten Sie eine monatliche Rente von 100 € aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife. Nach fünf Jahren möchten Sie Ihrem Enkel einen größeren Betrag in Höhe von 12.000 € zum Studium zukommen lassen. Die Entnahme ist wie folgt zu versteuern:

| | |
|----------------------------------------------|----------|
| Kontostand zum Entnahmezeitpunkt | 24.000 € |
| Entnahme (entspricht 50 % vom Kontostand) | 12.000 € |
| Insgesamt gezahlte Beiträge | 20.000 € |
| Ertragsanteil bei Rentenbeginn | 18 % |
| Summe der erhaltenen Rentenzahlungen | 6.000 € |
| Kumulierter Ertragsanteil (18 % von 6.000 €) | 1.080 € |

| | |
|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| Differenz aus Rentenzahlung und kumuliertem Ertragsanteil | 4.920 € |
| Anteilige Beiträge für Entnahme (50 % von (20.000 € - 4.920 €)) | 7.540 € |
| Differenz (12.000 € - 7.540 €) | 4.460 € |
| Hälftebesteuerung (nach 12 Jahren Mindestlaufzeit) | 2.230 € |
| Ca. 81 % der Entnahme bleiben steuerfrei! | 9.770 € |

Hinweis zur Einkommensteuererklärung:

Eine Kontoeinrichtungsgebühr, die vom Versicherungsnehmer aufgrund eines gesonderten Vertrages an einen Versicherungsvermittler gezahlt wurde, wird bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags (zusätzlich) ertragsmindernd berücksichtigt.

Hinweis zur Kirchensteuerpflicht:

Besteht Kirchensteuerpflicht, sind wir verpflichtet, auch die auf die Abgeltungssteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierzu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab. Diesem automatisierten Datenabruf können Sie schriftlich direkt beim BZSt widersprechen. In diesem Fall wird ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk ändert jedoch nichts an einer bestehenden Kirchensteuerpflicht und verpflichtet Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

1.8 Was gilt bei der Veräußerung von Ansprüchen?

| Betroffene Absicherung | Regelung |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rentenversicherung | <p>Der Veräußerungsgewinn gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG) und ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben.</p> <p>Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen erhaltenem Kaufpreis und den bis dahin geleisteten Einzahlungen (Anschaffungs- und Veräußerungskosten).</p> <p>Der Veräußerungsgewinn unterliegt nicht dem Kapitalertragssteuerabzug durch den Versicherer. Wir haben den Verkauf nur dem Finanzamt des Verkäufers anzuzeigen.</p> <p>Bei verkauften Lebensversicherungen kommt im Todesfall der hälftige Unterschiedsbetrag für die Ermittlung der steuerpflichtigen Leistung (Unterschiedsbetrag zwischen ausgezahlter Risikoleistung und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruchs) nicht zur Anwendung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 7 HS. 2 EStG).</p> |
| Alle Risikoabsicherungen | Nicht relevant. |

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerpflichtig bzw. schenkungsteuerpflichtig?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung bei Tod der Versicherten Person ist diese nicht erbschaftsteuerpflichtig. Wenn Leistungen an einen anderen als den Versicherungsnehmer ausgezahlt oder zur Verfügung gestellt werden (auch durch Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft) kann ein schenkungs- oder erbschaftsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen. Das gilt auch, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten gezahlt werden. Ob es zu einer Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaft- bzw. schenkungssteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

Besonderer Hinweis:

Erbschaftssteuerersparnis und gezielte Ausnutzung der Freibeträge durch Übertragung des Vertrages zu Lebzeiten oder Teilentnahmen sind möglich. Erwerbe innerhalb der letzten zehn Jahre sind jeweils zusammen zu rechnen. Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift können Sie mit einer Schenkung nach Ablauf von zehn Jahren bestehende persönliche Freibeträge neu ausnutzen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

Bei Leistungen an Dritte (nicht Versicherungsnehmer) müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben. Ab 5.000 € sind wir zur Finanzamtsmeldung verpflichtet. In der Regel gilt ein Freibetrag von mindestens 20.000 €, die genaue Höhe ist von Ihren persönlichen Verhältnis zum Erblasser/Schenker abhängig.

Beispiel:

Sie haben eine **IDEAL** UniversalLife mit einem Todesfallschutz Nachlass in Höhe von 18.000 € abgeschlossen. Ihre drei Kinder sind bezugsberechtigt und erhalten jeweils einen Anteil von 6.000 € aus der Versicherungssumme. Die Bezugsberechtigten der Lebensversicherung sind erbschaftssteuerpflichtig, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. Es gelten jedoch Freibeträge. Kinder müssen erst Steuern zahlen, wenn der Betrag aus der Versicherungssumme und dem Steuerwert des zusätzlichen Erbes sowie etwaiger Vorschenkungen in den vorangegangenen zehn Jahren 400.000 € überschreitet.

Anspruchsberechtigte Dritte müssen uns für die Anzeige nach § 33 ErbStG ihre Identifikationsnummer mitteilen.

3. Versicherungssteuer

In Deutschland unterliegt der Versicherungsbeitrag nicht der Versicherungssteuer. Der Versicherungsbeitrag ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Versicherungssteuergesetz (VersStG) von der Versicherungssteuer befreit. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland, sind die steuerlichen Regelungen des ausländischen Staates zu beachten.

Für den Pflegefallschutz und den Vertragsschutz darf das Bezugsrecht ausschließlich mit der Versicherten Person oder nahen Angehörigen der Versicherten Person vereinbart werden. Wird ein abweichendes Bezugsrecht vereinbart, müssen Sie Versicherungssteuer zahlen und Ihr Beitrag erhöht sich.

Als nahe Angehörige gelten Personen gemäß § 7 Pflegezeitgesetz und § 15 Abgabenordnung. Dazu gehören:

- der Ehegatte oder Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder
- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
- Geschwister
- Kinder der Geschwister
- Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
- Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Möchten Sie die Bezugsberechtigung ändern, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir prüfen gerne, ob die Änderung möglich ist.

4. Umsatzsteuer

Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungsleistung sind nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

5. Sonstige Hinweise

Die Ausführungen zur steuerlichen Behandlung beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Druckstücks (01/2017) geltenden Steuerrecht. Bitte beachten Sie mögliche Änderungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.

Die Informationen ersetzen nicht die steuerliche Beratung im individuellen Einzelfall. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Anhang zur Steuerinformation

Differenzbesteuerung

Die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der hierauf entrichteten Einzahlungen, sofern die Versicherungsleistung vor dem 62. Lebensjahr und/oder vor Ablauf von zwölf Jahren seit Versicherungsbeginn erfolgt, unterliegt der Abgeltungssteuer. Die Versicherungsleistung bei Tod ist hiervon nicht betroffen.

Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen ist jeweils für diesen Teil gesondert die Differenzbesteuerung durchzuführen. Risikoversicherungsbeiträge mindern nicht den Ertrag.

Ist die Versicherungsleistung niedriger als die darauf entfallenden Einzahlungen, ergibt sich ein negativer Unterschiedsbetrag. Auch der negative Unterschiedsbetrag kann steuerlich geltend gemacht werden. Hierzu erstellen wir eine entsprechende Steuerbescheinigung. Bei Vertragsbeendigung werden die Erträge und Verluste aus den verschiedenen Vertragsteilen verrechnet.

Die Erträge unterliegen mit 25 % der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritäts- und ggf. Kirchensteuerzuschlag. Die Steuer ist von uns abzuführen. Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe für die Erträge erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

"Hälftebesteuerung":

Die Hälfte der Erträge bleibt steuerfrei ("Hälftebesteuerung"), wenn die Versicherungsleistung nach Vervollendung des 62. Geburtstags des Steuerpflichtigen und nach zwölf Jahren seit Versicherungsbeginn bzw. seit steuerlich relevanter Vertragsänderung ausgezahlt wird. Dies gilt bei einem entsprechend steuergemäßigten und vereinbarten Beitragsplan.

Auch die zur Hälfte steuerpflichtigen Erträge unterliegen vorab einem Kapitalertragssteuerabzug in Höhe von 25 % des vollen Differenzbetrags (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die von uns abgeführte Abgeltungssteuer nebst Solidaritätszuschlag auf die gesamte Differenz wird im Rahmen der individuellen Einkommensteuer in voller Höhe angerechnet und ist in diesem Falle nicht als abgeltend anzusehen. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung bleibt es bei der Hälfte der Differenz und es gilt der allgemeine Einkommensteuertarif. Wir weisen die Erträge für die "Hälftebesteuerung" in der Steuerbescheinigung aus.

Steuerrelevanten Vertragsänderungen (z. B. Beitragsplanänderungen, Zuzahlungen zur Erhöhung der Rente)

Steuerlich relevante Vertragsänderungen können einen Neubeginn der 12-jährigen Mindestlaufzeit führen. Nach bisheriger Verwaltungspraxis lagen steuerschädliche Änderungen nicht vor, wenn die Vertragsanpassungen bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind. In Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss lediglich eine Option zu einer Änderung des Vertrags eingeräumt wird, kann bei Ausübung des Optionsrechts eine steuerlich relevante Vertragsänderung vorliegen. Führen die flexiblen Einzahlungen zu einem Gestaltungsmissbrauch kann die "Hälftebesteuerung" versagt werden.

Steuerfrei:

Der Begriff steuerfrei bezieht sich auf die Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und wird zum leichteren Verständnis sowohl für Sachverhalte genutzt, die nach dem Einkommensteuergesetz nicht steuerbar sind, als auch für Sachverhalte die zwar steuerbar aber steuerbefreit nach dem Einkommensteuergesetz sind.